



Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll

Alexandra Barth-Vandenhirtz
Lucas Reul
Schöffen

Werner Baumgarten
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Achim Nahl
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Ratsmitglieder

Martine Engels
**Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied**

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 6. November 2023

TAGESORDNUNG: Anpassung der Gebührenordnungen:

b) Anpassung der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeuge

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass sich die Gebühr für die Reservierung von städtischem Eigentum für Arbeiten und Baustelleneinrichtungen in der Praxis als zu hohe Belastung für den Antragsteller herausstellte, da diese die ohnehin schon hohen Bau- oder Renovierungskosten noch erhöhen;

In Anbetracht, dass bei zu spät eingereichtem Antrag nicht die ganze Gebühr, sondern nur die Grundgebühr verdoppelt werden soll, da zwar der Verwaltungsaufwand höher ist, die Nutzung des städtischen Eigentums an sich aber nicht ändert;

In Erwägung, dass Versorgergesellschaften oder deren Subunternehmer bisher bei der Inanspruchnahme von städtischem Eigentum von der Gebühr befreit waren;

In Erwägung, dass die unterschiedlichen Tarifgestaltung zwischen Versorgergesellschaften (und deren Subunternehmer) und anderen Großunternehmen bereinigt werden soll;

In Anbetracht, dass der Städte- und Gemeindeverband der Wallonie auf Nachfrage der Stadt mitteilt, dass es sinnvoll wäre zwischen zwei Szenarien zu unterscheiden: das Materiallager der Versorgergesellschaften befindet sich innerhalb der genehmigten Baustelle oder es befindet sich außerhalb des genehmigten Perimeters, um Gebühren zu erheben oder zu erlassen;

In Anbetracht, dass laut Städte- und Gemeindeverband der Wallonie die Stadt das Recht hat, den Versorgergesellschaften ebenfalls eine Gebühr aufzuerlegen, genauso wie jedem anderen, der öffentliches oder privates Eigentum der Stadt reserviert;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt für große bzw. langandauernde Inanspruchnahmen eine Kautions einzufordern um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu gewährleisten;

In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einher geht;

In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr auf 4,09% beläuft;

In Erwägung, dass die Beitreibungsbestimmungen in Anwendung des Gesetzes vom 4. Mai 2023 in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Verbraucher angepasst werden müssen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 26. Oktober 2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Gebührenordnung mit Wirkung zum 01.01.2024 wie folgt anzupassen:

Titel:

Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des ~~öffentlichen~~ städtischen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeuge

Artikel 1 (wird hinzugefügt):

„Unter dem Begriff „städtisches Eigentum“ versteht man das öffentliche sowie das private Eigentum der Stadt Eupen“;

Artikel 2:

die Begriffe „öffentlichen“ oder „öffentlichem“ werden durch „städtisches“ ersetzt;

Artikel 3:

- die Begriffe „öffentlichen“ oder „öffentlichem“ werden durch „städtisches“ ersetzt;

- c) Für Arbeiten, ...:

➤ ...

➤ ~~0,50~~ 0,25 € pro m² pro Kalendertag vom 1. bis zum 30. Tag einschl.;

0,50 € pro m² pro Kalendertag ab dem 31. Tag;

mit einem Mindestsatz von 10,50 € für alle anderen Inanspruchnahmen.

- Bei Benutzung des ~~öffentlichen~~ städtischen Eigentums durch

Versorgergesellschaften ... erhoben, wird „insofern das Materiallager Teil des vom Gemeindegremium genehmigten Baustellenbereichs ist“ hinzugefügt;

- „Das Kollegium entscheidet von Fall zu Fall über die Hinterlegung sowie die Höhe der Kaution und/ oder die Erstellung eines kontradiktorischen Ortsbefundes vor Beginn der Arbeiten“ wird hinzugefügt

Artikel 5:

- „Bei zu spät eingereichtem Antrag ...“ wird „Gebühr“ durch „Grundgebühr“ ersetzt.

Artikel 8: wird ersetzt durch:

„Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:

Gemeindegremium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.“

Der koordinierte Text der Gebührenordnung lautet demnach wie folgt:

Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des städtischen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeuge

Artikel 1:

Unter dem Begriff „städtisches Eigentum“ versteht man das öffentliche sowie das private Eigentum der Stadt Eupen.

Artikel 2

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Inanspruchnahme des städtischen Eigentums durch Bauzäune, Container, Materiallager, Fahrzeuge usw. sowie für die Reservierung von städtischem Eigentum im Rahmen der Abwicklung von Arbeiten, Baustellen und Umzügen.

Artikel 3:

Die Gebühr für die Inanspruchnahme sowie für die Reservierung des städtischen Eigentums setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Aufstellen von Gerüsten, ohne zusätzliche Reservierung des städtischen Eigentums: pauschal 51,50 € für die Genehmigung.
- b. Für Fahrzeuge (einschließlich Lift) bei Lieferungen oder Umzügen: 51,50 € pro Tag.
- c. Für Arbeiten, Baustelleneinrichtungen und Aufsetzen von Containern:
Einmalige Grundgebühr von 51,50 € zuzüglich:
 - Pauschal 20,80 € pro Container pro angefangene Woche gerechnet ab dem Tag des Aufbaus.
 - 0,25 € pro m² pro Kalendertag vom 1. bis zum 30. Tag einschl.;
0,50 € pro m² pro Kalendertag ab dem 31. Tag;
mit einem Mindestsatz von 10,50 € für alle anderen Inanspruchnahmen.
Pro eingezeichnete Parkfläche wird pauschal eine Fläche von 10m² berechnet.
- d. Für Straßensperrungen (ausgenommen Versorgergesellschaften):
Einmalige Grundgebühr von 103,00 € zuzüglich
 - pauschal 26,00 € für die Nutzung des städtischen Eigentums pro Tag.

Sollte im Rahmen jeglicher unter Artikel 2 aufgeführten Inanspruchnahme des städtischen Eigentums das Erstellen eines Beschilderungsplanes seitens der Verwaltung erforderlich sein, so wird dem Antragsteller der Aufwand mit einer Pauschale von 103,00 € in Rechnung gestellt.

Eine erste Verlängerung der Genehmigung ist kostenfrei. Jede weitere Verlängerung wird mit einem Betrag in Höhe von 26,00 € berechnet.

Bei Benutzung des städtischen Eigentums durch Versorgergesellschaften und deren Subunternehmer in Rahmen von Arbeiten wird keine Gebühr erhoben, insofern das Materiallager Teil des vom Gemeindegremium genehmigten Baustellenbereichs ist. Eine erste Verlängerung der Genehmigung ist kostenfrei. Jede weitere Verlängerung wird mit einem Betrag in Höhe von 26,00 € berechnet.

Das Kollegium entscheidet von Fall zu Fall über die Hinterlegung sowie die Höhe der Kautions- und/oder die Erstellung eines kontradiktorischen Ortsbefundes vor Beginn der Arbeiten.

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Index der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

Artikel 4:

Der Antrag muss schriftlich, spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten, eingereicht werden.

Bei zu spät eingereichtem Antrag wird der Betrag der Grundgebühr um diesen erhöht.

Artikel 5:

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage des Vierecks, welches angenommener Weise um die äußeren Ränder der beanspruchten Fläche gezogen wird. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf Basis der durch den Antragsteller mitgeteilten Fläche. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, werden diese seitens der Verwaltung vor Ort geprüft und entsprechend angepasst.

Die durch die Verwaltung im Rahmen der Prüfung ermittelte Fläche ist für die Berechnung der Gebühr ausschlaggebend und verbindlich.

Artikel 6:

Die Vermessung erfolgt nach Benachrichtigung des Eigentümers oder seines Beauftragten zugunsten dessen die Arbeiten durchgeführt wurden und muss durch ihn unterschrieben werden.

Artikel 7:

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 8:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:
Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.“

Artikel 9:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks
Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 9. November 2023



Bernd LENTZ
Generaldirektor



Claudia NIESEN
Bürgermeisterin

